

Drei Arten von Datenkraken - Staat, Unternehmen ... und der brave Bürger -

Dr. Stefan Brink LfDI Baden-Württemberg

14. Dezember 2017CCC Stuttgart

Gliederung



- Was also ist informationelle Selbstbestimmung?
- Umzingelt von Freunden?
- Das Innenministerium
- Die Unternehmen und ihre Lobby
- Die Fachgerichte
- Die Datenschutzbeauftragten
- Otto Normalbürger

Die Volkszählung 1982





Das Volkszählungsurteil des BVerfG (1983)











Informationelle Selbstbestimmung

- Verankerung in Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG
- "Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden"

BVerfGE 65, 1 (42)



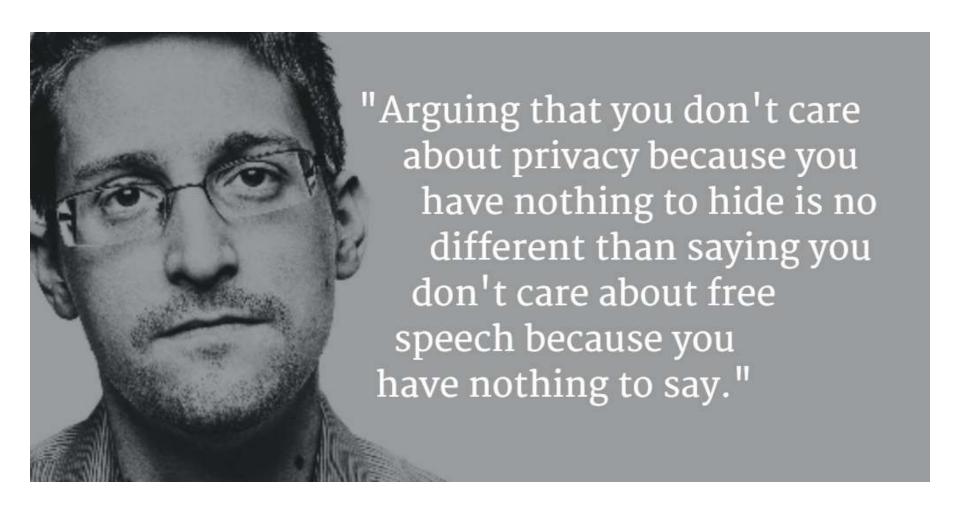
Informationelle Selbstbestimmung (iSB)

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß."

BVerfGE 65, 1 (43)

Nichts zu verbergen?!





... und seine Feinde: Das Innenministerium



§ 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.



Videoüberwachungsverbesserungsgesetz

- Erhöhung der Sicherheit in öffentlich-zugänglichen großflächigen Anlagen und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen (= § 4 DSAnpUG)

§ 6b des Bundesdatenschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei der Videoüberwachung von

- 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
- 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs, gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse."

... und seine Feinde: Das Innenministerium



Innenminister de Maizière: "Datenschutz ist schön, aber Sicherheit hat Vorrang."



22.3.2016 Tagesthemen



Das Grundrecht ... und seine Feinde: Die Unternehmen

- Beschäftigten-Datenschutz: Screening
- Datenschutz:
 - Bedrohung (Sanktionen) oder Chance?
- Lobbying gegen das GG

Mitarbeiter-Screening





Screening



Wer?

Arbeitgeber und ihre Beauftragten



Was?

AN-Daten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Konto-, Handynummer
- Logfiles, Verbindungsdaten
- X
- Angehörigen-Daten

Repressive Korruptionsbekämpfung



§ 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG (neu)

Zur Aufdeckung von **Straftaten** dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben werden, wenn **zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte** den **Verdacht** begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat,

die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung **erforderlich** ist und das **schutzwürdige Interesse** des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung **nicht überwiegt**, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass **nicht unverhältnismäßig** sind.



Das Grundrecht ... und seine Feinde: Die Unternehmen

- Beschäftigten-Datenschutz: Screening
- Datenschutz:

Bedrohung (Sanktionen) oder Chance?

Lobbying gegen das GG

Sanktionierung nach der GVO



- wirksam, verhältnismäßig, abschreckend (Art. 83)
- Bußgeld-TB:
 - Art. 83 Abs. 4 Pflichtverstöße VV/AV
 - Art. 83 Abs. 5 => Verstoß gegen Grundregeln
 - => Verletzung von Betroffenenrechten
 - => rw Übermittlung in Drittstaaten
 - => Verstoß gegen AnO AB
- Bußgeldrahmen: Abs. 4 = 10 Mio € (2 % Umsatz)
 - Abs. 5 = 20 Mio € (4 % Umsatz)



Das Grundrecht ... und seine Feinde: Die Unternehmen

- Beschäftigten-Datenschutz: Screening
- Datenschutz:

Bedrohung (Sanktionen) oder Chance?

Lobbying gegen das GG



Der Datenschutz genießt in unserem Unternehmen schon immer einen hohen Stellenwert und zwar nicht etwa aufgrund des öffentlichen Drucks und des Medieninteresses sondern aus Überzeugung und Respekt vor den Rechten unserer Mitarbeiter und Kunden ...

solange keine Kosten verursacht, unsere Verfahrensstandards nicht angetastet und unsere Geschäftstätigkeit nicht eingeschränkt werden.



Das Grundrecht ... und seine Feinde: Otto Normalbürger







Definition Smart Home



technische Systeme und Dienste in Wohnräumen,
 -häusern und der Wohnumgebung,
 die auf vernetzten Geräten sowie automatisierbaren
 Abläufen basieren und zur Erhöhung der Wohn- und
 Lebensqualität, der Sicherheit sowie zur Steuerung der
 Energienutzung beitragen sollen.

Hierunter fallen derzeit die Vernetzung von Haus- und Sicherheitstechnik, von Haushaltsgeräten und von Komponenten der Unterhaltungselektronik

=> Internet der Dinge

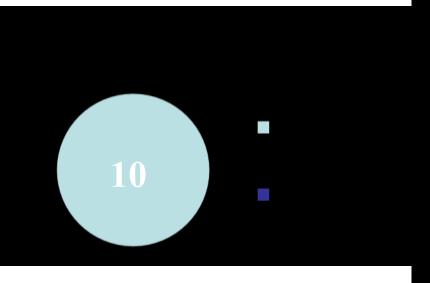
Ergebnis der technischen Prüfung

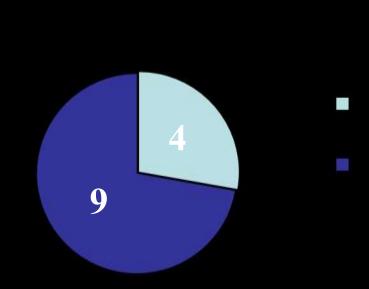
h) "Normales Fernsehen": Gewährleistung der Anonymität



Prüfszenarien:

- a) Ausgepackt & eingesteckt: Information des Nutzers
- b) Inbetriebnahme: Das Gerät bereitet sich vor
- c) HbbTV: Nutzen von Zusatzdiensten
- d) Apps: Öffnen und Nutzen von Anwendungen
- e) Empfehlungsdienste: Vorschläge für den Nutzer
- f) Medien: Wiedergabe von externen Inhalten
- g) Recording: Aufnahme von Fernsehsendungen
- h) "Normales Fernsehen": Gewährleistung der Anonymität

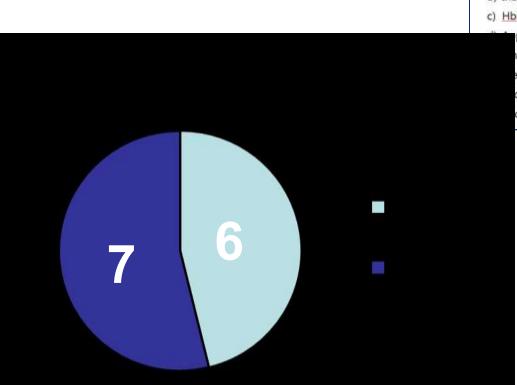




Ergebnis der technischen Prüfung



Ausgepackt & eingesteckt:
Information des Nutzers



Prüfszenarien:

- a) Ausgepackt & eingesteckt: Information des Nutzers
- b) Inbetriebnahme: Das Gerät bereitet sich vor
- c) HbbTV: Nutzen von Zusatzdiensten
 - ps: Öffnen und Nutzen von Anwendungen apfehlungsdienste: Vorschläge für den Nutzer edien: Wiedergabe von externen Inhalten cording: Aufnahme von Fernsehsendungen ormales Fernsehen": Gewährleistung der Anonymität

Wo liegt das (Datenschutz-)Problem?



- In der Sensibilität der Daten?
 - ... der Daten selbst?
 - => belanglose technische Daten ("reine Sensorwerte")?

BVerfGE 65, 45: "... dass es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr gibt"

Nichts zu verbergen?!





... und seine Feinde: Otto Normalbürger



- Hochladen aller Kontakte in WhatsApp, Google, Facebook und Gewähren von Zugriffsmöglichkeiten
- Posten privater Bilder und Videos online / öff. zugänglich und Taggen von Personen in Bildern/Videos
- Gesichtserkennungsprogramme
- Kameras, die jeden aufzeichnen, der tagsüber klingelt oder der nur den Gehweg benutzt
- E-Mails an riesige, untereinander fremde Personengruppen ohne Bcc
- Offenlegen säumiger Schuldner am Schwarzen Brett des Vereins

• ...





Privatsphäre als soziale Frage

























Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!